

EINLADUNG

zu der am Mittwoch, 22.05.2024, 18.00 Uhr, im großen Rathaussitzungsaal stattfindenden 23. öffentlichen, ordentlichen Gemeinderatssitzung der Stadtgemeinde Schwaz

TAGESORDNUNG:

1. Genehmigung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift vom 20.03.2024
3. Wahl (Namhaftmachung) von Ausschusmitgliedern und Ersatzmitgliedern
4. Bericht des Waldaufsehers
5. Bericht der Bürgermeisterin
6. Bericht des Obmannes des Überprüfungsausschusses
7. Berichte der Referent:innen
8. Antrag des Ausschusses für Stadtentwicklung und Bau betreffend Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich Autobahnzubringer / Münchnerstraße 15
9. Antrag des Ausschusses für Stadtentwicklung und Bau betreffend Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich Innsbrucker Straße 40, 42, 44, 46, 48, 50
10. Antrag des Ausschusses für Stadtentwicklung und Bau betreffend Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich Pirchanger – Anger
11. Antrag des Ausschusses für Stadtentwicklung und Bau betreffend Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich Zintberg 45a und 45b, Gst. Nr. 1450/9
12. Antrag des Ausschusses für Stadtentwicklung und Bau betreffend Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich Friendsberg 31a & 34, sowie Burggasse 34
13. Antrag des Ausschusses für Stadtentwicklung und Bau zum Endbeschluss
- betreffend Änderung des Verordnungstextes des Örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich der Bebauungsregeln
14. Antrag des Ausschusses für Mobilität und Infrastruktur betreffend Vergabe und Bedeckung von beabsichtigten Straßenbaumaßnahmen im Kalenderjahr 2024
15. Antrag des Ausschusses für Mobilität und Infrastruktur betreffend Aufhebung eines verordneten Parkplatzes in der Alois-Norer-Straße
16. Antrag des Ausschusses für Mobilität und Infrastruktur betreffend Verordnung eines Halte- und Parkverbotes mit dem Zusatz „ausgenommen Ladetätigkeit“ in der Lahnbachgasse
17. Antrag des Ausschusses für Mobilität und Infrastruktur betreffend Zustimmung zum zukünftigen Buslinienkonzept Region Schwaz – Bereich Bus
18. Antrag des Stadtrates betreffend Fenstertausch im Rathaus
19. Antrag des Stadtrates betreffend Subvention für die Restaurierung der Orgel der Pfarrkirche Maria Himmelfahrt
20. Anträge, Anfragen, Allfälliges

Nicht öffentliche Sitzung:

1. Genehmigung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift vom 20.03.2024
3. Bericht Bürgermeisterin
4. Wohnungsvergaben
5. Personalangelegenheiten
6. Anträge, Anfragen, Allfälliges

Die Bürgermeisterin:



Victoria Weber, MSc

TOP 08 Antrag des Ausschusses für Stadtentwicklung und Bau betreffend
Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich Autobahnzubringer /
Münchnerstraße 15

Von der Fa. EGLO wurde ein Grundstreifen entlang des Autobahnzubringers erworben, der für Parkplätze vorgesehen ist und nunmehr baurechtlich genehmigt werden sollen. Die dazu notwendige Grundteilung wurde bereits durchgeführt.

Voraussetzung für eine baurechtliche Genehmigung ist die Herstellung einer entsprechenden Widmung, da es sich derzeit um Freiland handelt. Es ist eine Widmung in Sonderfläche Parkplatz vorgesehen. Gleichzeitig wird auch eine Widmungsanpassung entlang der Bundesstraße infolge einer Mappenberichtigung der DKM durchgeführt.

Vom Bauamt wurde ein entsprechender Planentwurf zur Änderung des Flächenwidmungsplanes erstellt.

Der Bauausschuss hat sich mit dieser Angelegenheit in seiner Sitzung am 22.04.2024 beschäftigt und kam zur Auffassung, den Antrag zur Änderung des Flächenwidmungsplanes nach dem vorliegenden Entwurf des Stadtbauamtes an den Gemeinderat zu stellen.

der Gemeinderat wolle beschließen:

„ Auf Antrag des Ausschusses für Stadtentwicklung und Bau beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwaz gemäß § 68 Abs. 3 iVm. § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, den vom Stadtbauamt Schwaz ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Schwaz vom 15.04.2024, Zahl 926-2024-00007, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Schwaz vor:

Im Bereich von Teilflächen der Grundstücke Gst.Nr. 2531, KG 87007 Schwaz, von derzeit Freiland in künftig Bestehende Landesstraße (B und L) gemäß § 53.3 TROG 2022,

im Bereich von Teilflächen der Grundstücke Gst.Nr. 2531, KG 87007 Schwaz, von derzeit Freiland in künftig Sonderfläche standortgebunden gemäß § 43 (1) a TROG 2022, Festlegung: Parkplatz,

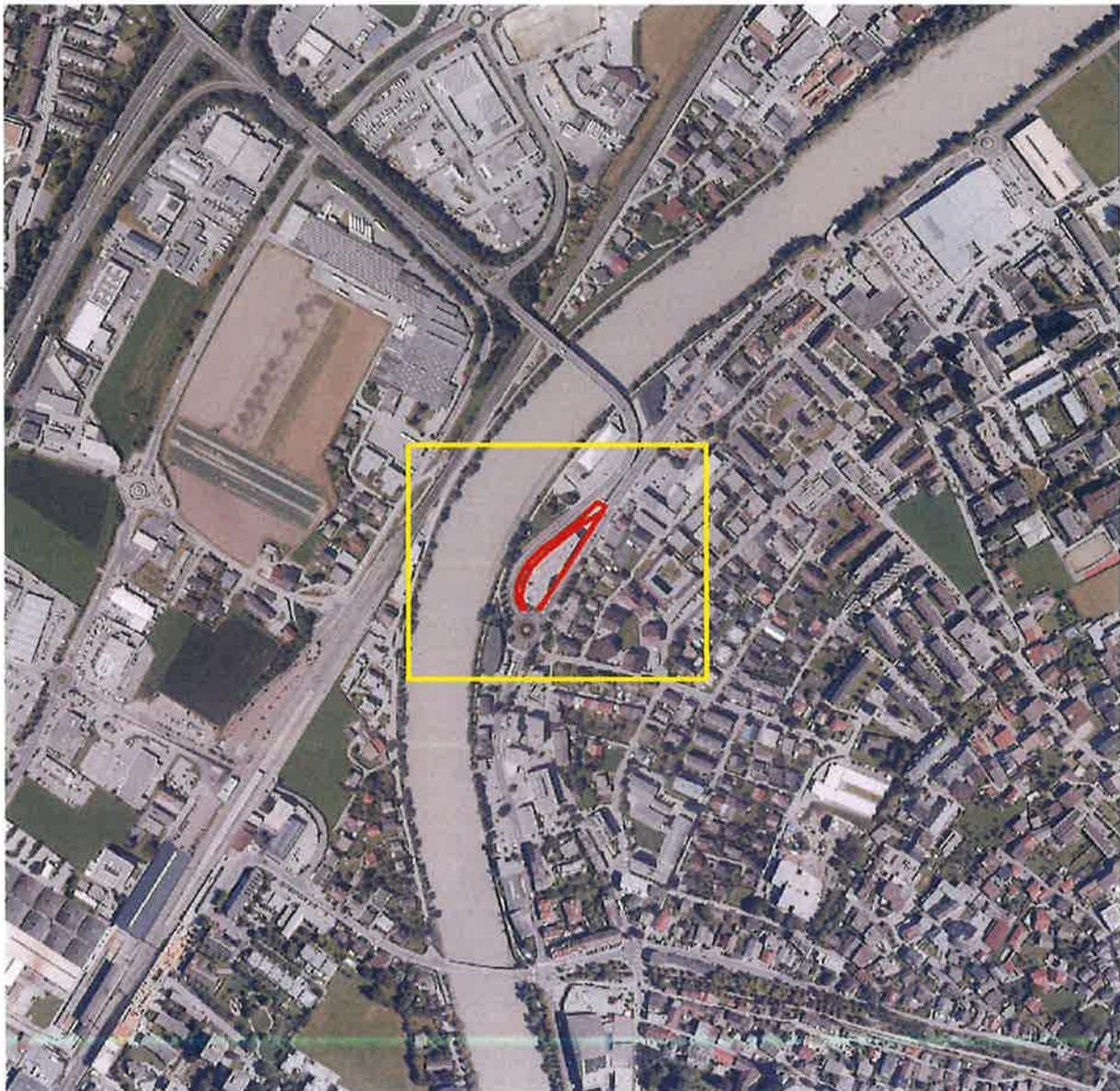
im Bereich von Teilflächen der Grundstücke Gst.Nr. 2645/2, KG 87007 Schwaz, von derzeit Sonderfläche Büro, Dienstleister und Handel in künftig Bestehende Landesstraße (B und L) gemäß § 53.3 TROG 2022,

im Bereich von Teilflächen der Grundstücke Gst.Nr. 2645/3, KG 87007 Schwaz, von derzeit Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen in künftig Bestehende Landesstraße (B und L) gemäß § 53.3 TROG 2022,

im Bereich von Teilflächen des Grundstückes Gst.Nr. 2645/3, KG 87007 Schwaz, von derzeit Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen in künftig Sonderfläche standortgebunden gemäß § 43 (1) a TROG 2022, Festlegung: Parkplatz.

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Schwaz gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.“



TOP 09 Antrag des Ausschusses für Stadtentwicklung und Bau betreffend
Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich
Innsbrucker Straße 40, 42, 44, 46, 48, 50

Am Wirtschaftsweg entlang der Liegenschaften Innsbrucker Straße 40, 42, 44, 46, 48 und 50 bestehen Differenzen zwischen den Grundgrenzen laut DKM und der Widmungsgrenzen im Flächenwidmungsplan, die sich auch auf die Verbindungswege zwischen Innsbrucker Straße und Wirtschaftsweg bzw. Bundesstraße auswirken.

Zuletzt sind diese Unterschiede im Zuge eines Eigentümerwechsels der Liegenschaft Innsbrucker Straße 46 zu Tage getreten.

Um nun einheitliche Widmungen im Bereich der betroffenen Grundstücke zu erlangen, sollen entsprechende Anpassungen im Flächenwidmungsplan vorgenommen werden.

Ein Planentwurf zur Änderung des Flächenwidmungsplanes wurde vom Stadtbauamt erstellt.

Der Bauausschuss hat sich mit dieser Angelegenheit in seiner Sitzung am 22.04.2024 beschäftigt und kam zur Auffassung, den Antrag zur Änderung des Flächenwidmungsplanes nach dem vorliegenden Entwurf des Stadtbauamtes an den Gemeinderat zu stellen.

der Gemeinderat wolle beschließen:

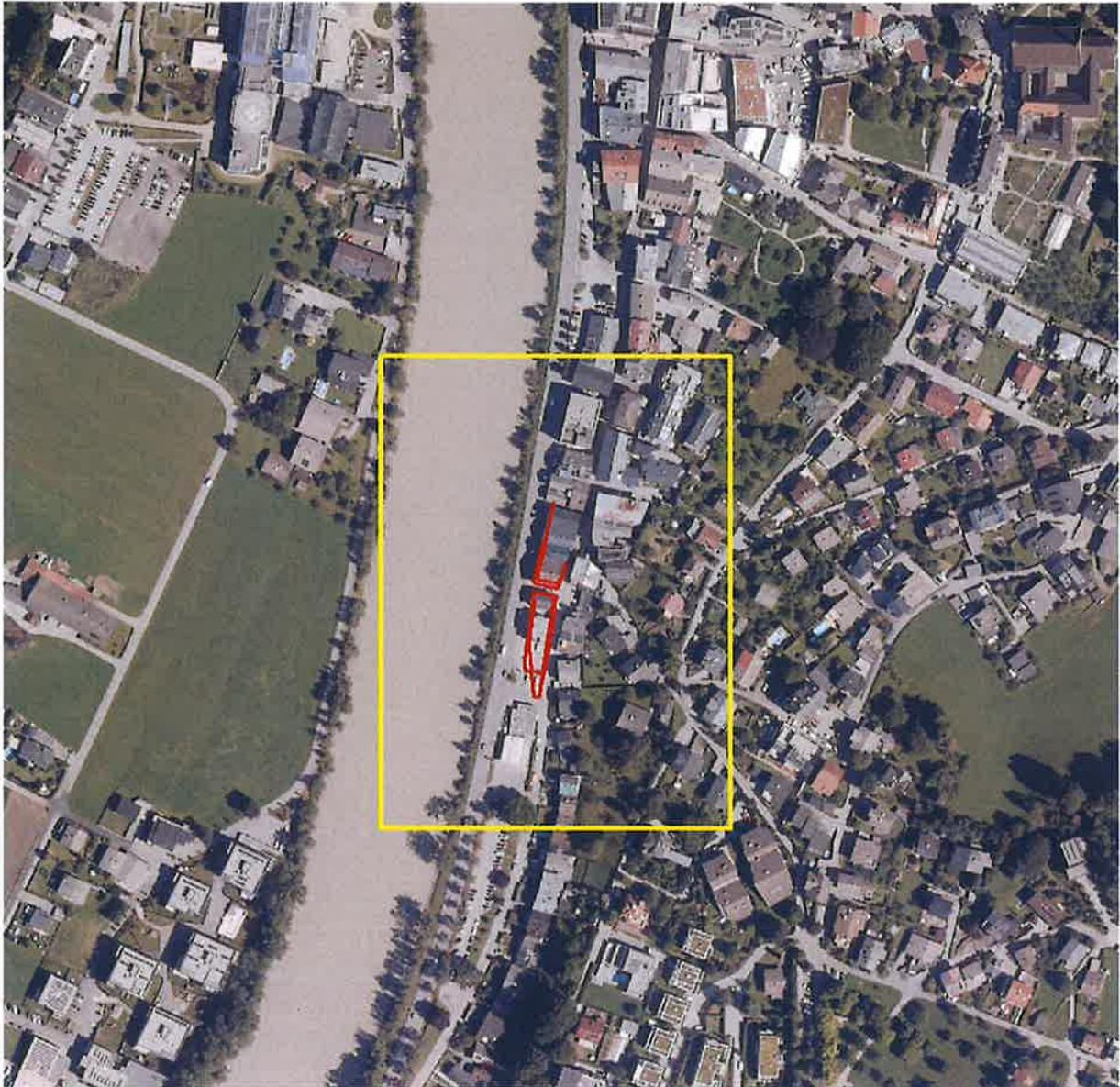
„ Auf Antrag des Ausschusses für Stadtentwicklung und Bau beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwaz gemäß § 68 Abs. 3 iVm. § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, den vom Stadtbauamt Schwaz ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Schwaz vom 09.04.2024, Zahl 926-2024-00005, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Schwaz vor:

Im Bereich von Teilflächen der Grundstücke Gst.Nr. .40, .41, .42, .43, .44, 49, KG 87007 Schwaz, von derzeit Freiland in künftig Kerngebiet gemäß § 40 (3) TROG 2022, im Bereich von Teilflächen der Grundstücke Gst.Nr. 2320/1, 2630, KG 87007 Schwaz, von derzeit Kerngebiet in künftig Freiland gemäß § 41 TROG 2022.

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Schwaz gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.“



TOP 10 Antrag des Ausschusses für Stadtentwicklung und Bau betreffend Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich Pirchanger - Anger

Im Bereich des sog. Angers am Pirchanger bestehen zum Teil erhebliche Abweichungen der Widmungsgrenzen mit dem Naturstand bzw. der DKM und es soll daher in Teilbereichen eine entsprechende Anpassung des Flächenwidmungsplanes erfolgen.

Ein entsprechender Planentwurf dazu wurde vom Stadtbauamt erstellt.

Der Bauausschuss hat sich mit dieser Angelegenheit in seiner Sitzung am 22.04.2024 beschäftigt und kam zur Auffassung, den Antrag zur Änderung des Flächenwidmungsplanes nach dem vorliegenden Entwurf des Stadtbauamtes an den Gemeinderat zu stellen.

der Gemeinderat wolle beschließen:

„ Auf Antrag des Ausschusses für Stadtentwicklung und Bau beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwaz gemäß § 68 Abs. 3 iVm. § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, den vom Stadtbauamt Schwaz ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Schwaz vom 10.04.2024, Zahl 926-2024-00006, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Schwaz vor:

Im Bereich von Teilflächen der Grundstücke Gst.Nr. .761, 1809/1, 1817/2, 1825/2, 1828/1, KG 87007 Schwaz, von derzeit Freiland in künftig Wohngebiet gemäß § 38 (1) TROG 2022,

im Bereich von Teilflächen des Grundstückes Gst.Nr. 1824/1, KG 87007 Schwaz, von derzeit Sonderfläche Hofstelle in künftig Freiland gemäß § 41 TROG 2022,

im Bereich von Teilflächen der Grundstücke Gst.Nr. 1824/1, 1825/2, KG 87007 Schwaz, von derzeit Sonderfläche Grünanlage in künftig Freiland gemäß § 41 TROG 2022,

im Bereich von Teilflächen des Grundstückes Gst.Nr. 1824/1, KG 87007 Schwaz, von derzeit Wohngebiet in künftig Freiland gemäß § 41 TROG 2022,

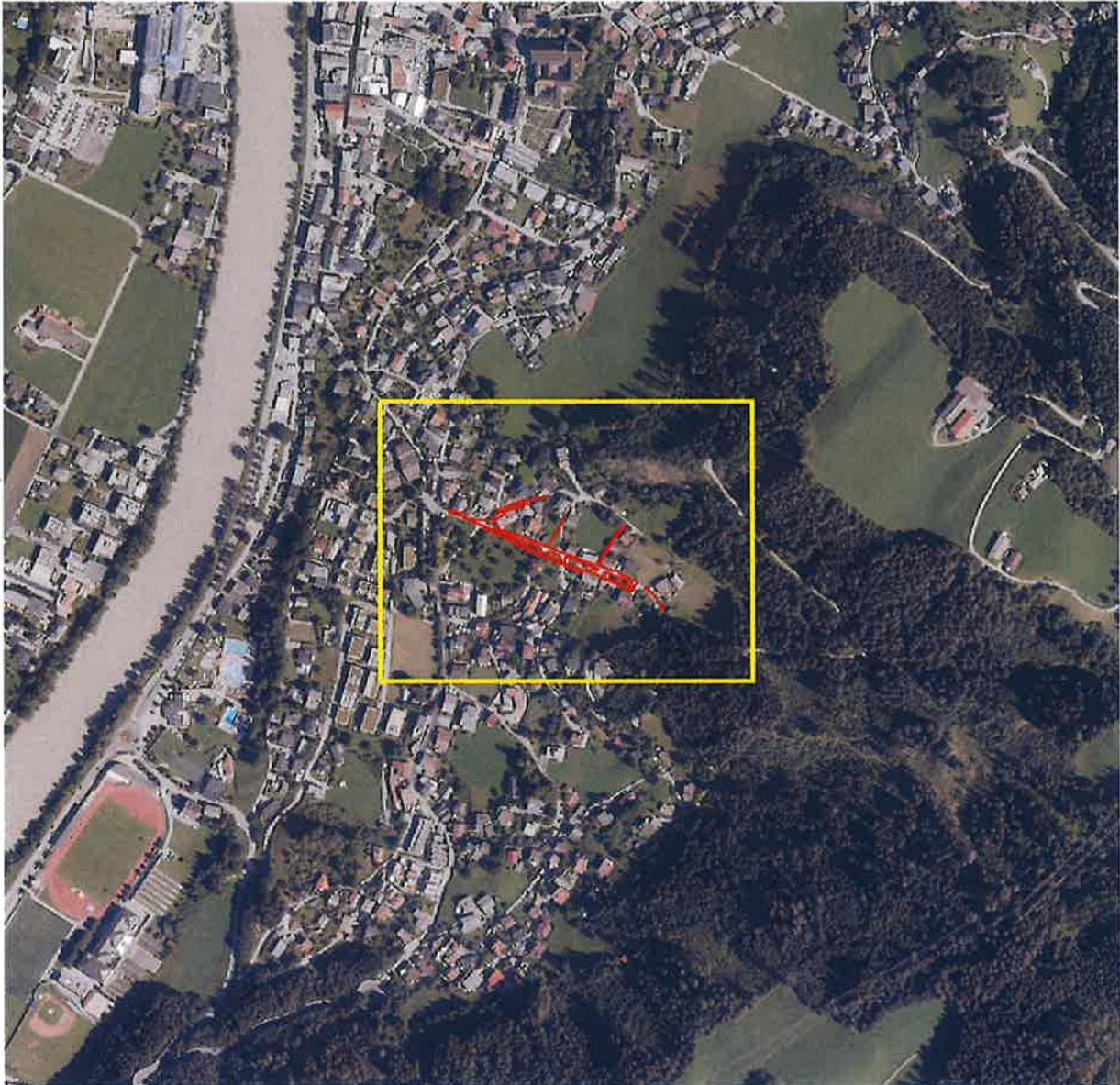
im Bereich von Teilflächen des Grundstückes Gst.Nr. 1825/2, KG 87007 Schwaz, von derzeit Sonderfläche Grünanlage in künftig Wohngebiet gemäß § 38 (1) TROG 2022,

im Bereich von Teilflächen des Grundstückes Gst.Nr. 2414, KG 87007 Schwaz, von derzeit Freiland in künftig Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen gemäß § 43 (1) b TROG 2022, Festlegung: Grünanlage.

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf

entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Schwaz gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird."



TOP 11 Antrag des Ausschusses für Stadtentwicklung und Bau betreffend Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich Zintberg 45a und Zintberg 45b, Gst. Nr. 1450/9

Auf dem Gst.Nr. 1450/9 am Zintberg ist die Errichtung von zwei Kleinsthäusern (Tiny Houses) geplant. Da der Bauplatz eine Fläche von 930 m² aufweist und dadurch eine Abweichung zu den im Örtlichen Raumordnungskonzept vorgegebenen Bebauungsregeln, nämlich der höchst zulässigen Bauplatzgröße von 600 m², gegeben ist, das Projekt jedoch aufgrund der vom zentralen Siedlungsgebiet der Stadtgemeinde Schwaz weit abgelegenen Lage unmittelbar unterhalb des Waldrandes ortsbildverträglich erscheint, soll der gegenständliche Bebauungsplan mit den entsprechend erforderlichen Festlegungen erlassen werden.

Der Bauausschuss hat sich mit dieser Angelegenheit in seiner Sitzung am 04.03.2024 beschäftigt und kam zur Auffassung, den Antrag zur Erlassung eines Bebauungsplanes nach dem vorliegenden Entwurf des Stadtbauamtes an den Gemeinderat zu stellen.

der Gemeinderat wolle beschließen:

„ Auf Antrag des Ausschusses für Stadtentwicklung und Bau beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwaz gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, den vom Stadtbauamt Schwaz ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 18.03.2024, Zahl BP 246, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.“



TOP 12 Antrag des Ausschusses für Stadtentwicklung und Bau betreffend
Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich Freundsberg 31a und 34,
sowie Burggasse 34

Beim Wohnhaus Freundsberg 31a ist eine Aufstockung geplant. Der dazu vorliegende Entwurf wurde mehrmals überarbeitet und schlussendlich in der Baupolizeibesprechung am 23.01.2024 grundsätzlich für in Ordnung befunden und dem Bauausschuss zur Beratung übergeben.

Mit der Aufstockung können die erforderlichen Mindestabstände für offene Bauweise gemäß TBO nicht zur Gänze eingehalten werden. Es besteht jedoch die Möglichkeit, in einem Bebauungsplan, der die angrenzenden Grundstücke miteinschließt, eine offene Bauweise mit dem Abstand von 0,4 anstelle 0,6 festzulegen. Diese Bestimmung gilt an den Grundgrenzen innerhalb des Planungsbereiches.

Ein entsprechender Planentwurf wurde vom Stadtbauamt erstellt.

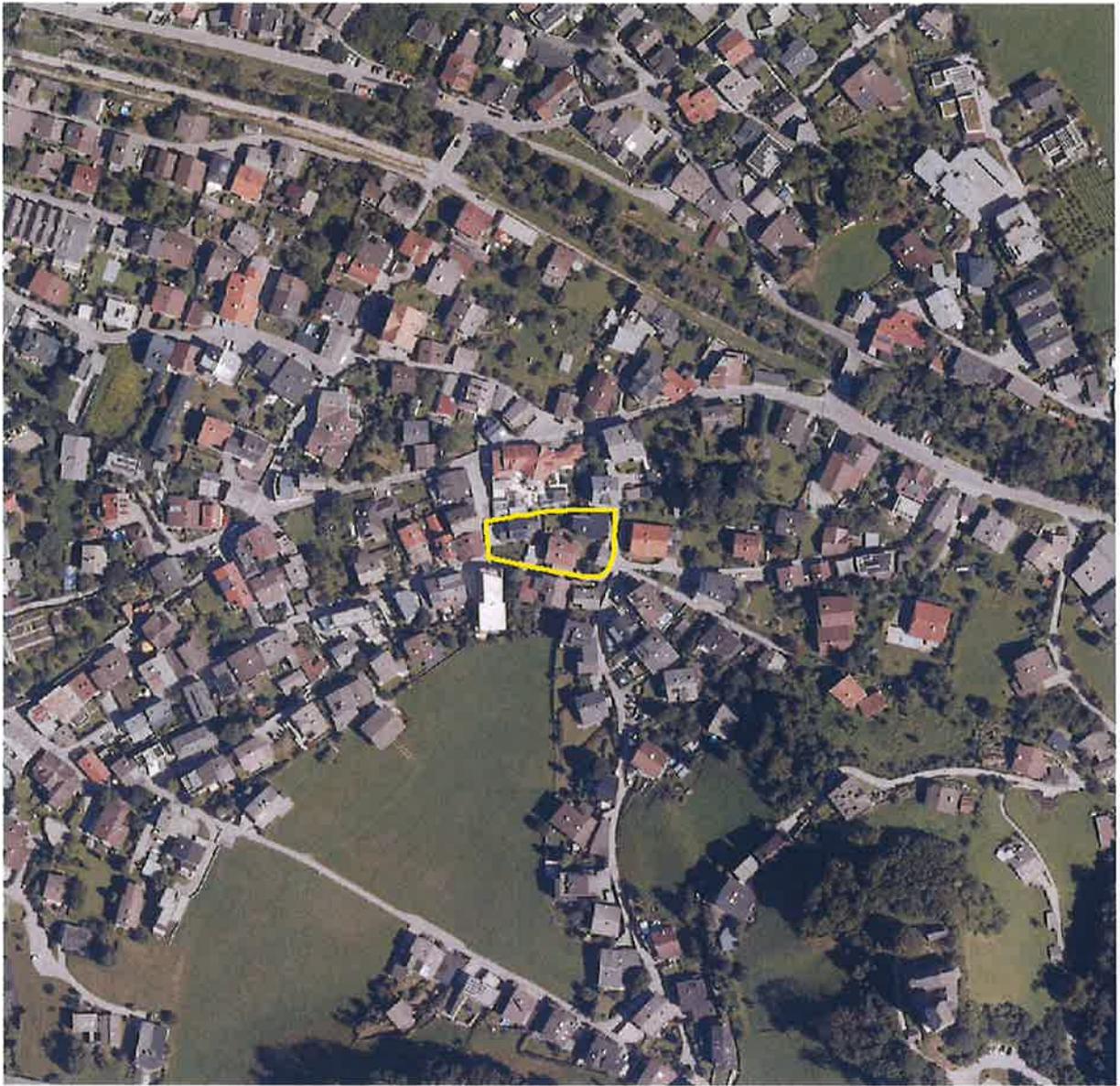
Der Bauausschuss hat sich mit dieser Angelegenheit in seiner Sitzung am 22.04.2024 beschäftigt und kam zur Auffassung, den Antrag zur Erlassung eines Bebauungsplanes nach dem vorliegenden Entwurf des Stadtbauamtes an den Gemeinderat zu stellen.

der Gemeinderat wolle beschließen:

„ Auf Antrag des Ausschusses für Stadtentwicklung und Bau beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwaz gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, den vom Stadtbauamt Schwaz ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 11.04.2024, Zahl BP 248, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.“



TOP 13 Antrag des Ausschusses für Stadtentwicklung und Bau zum Endbeschluss betreffend Änderung des Verordnungstextes des Örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich der Bebauungsregeln

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwaz hat in seiner Sitzung vom 24.01.2024 die Auflage des geänderten Verordnungstext zum Örtlichen Raumordnungskonzept der Stadtgemeinde Schwaz, zur öffentlichen Einsichtnahme in der Zeit vom 25.01.2024 bis einschließlich 22.02.2024, beschlossen.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist ist eine Stellungnahme, die von mehreren Bewohnern der Lahnbachgasse, namentlich Eva Silbernagl, Angela Stettner, Franz Kirchmair, Christa Köchl, Edith Wentz, Peter Kugler, Susanne Kugler, Thomas Pirchl und Michael Köck, verfasst wurde, eingelangt:

Diese Stellungnahme beinhaltet im Wesentlichen Angaben in Bezug auf das Stadt- und Ortsbildschutzgesetz bzw. richtet sich gegen den Sachverständigenbeirat mit seinen Maßnahmen und Entscheidungen bzw. dessen Regelung mittels Bebauungsplänen.

In Bezug auf die gegenständliche Änderung des Verordnungstextes ist lediglich jener Punkt der Stellungnahme maßgebend, der sich auf die Änderung des Verordnungstextes zum ÖRK bezieht und hier angeführt wird, dass für den innerstädtischen Bereich weder Bebauungsregeln noch eine grundsätzliche Bebauungsplanpflicht bestehe und hier die Vorgaben nach dem Stadt- und Ortsbildschutzgesetz zum Tragen kämen. Es ginge nicht hervor, wie der Verfahrensablauf für den Erhalt einer Baugenehmigung rechtlich erfolgen würde.

Der Bauausschuss hat sich in seiner Sitzung am 22.04.2024 neuerlich mit diesem Thema befasst und ist zum Beschluss gekommen, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen, jedoch einen Antrag zum Endbeschluss über die Änderung des Flächenwidmungsplanes in der vorliegenden Form an den Gemeinderat zu stellen.

der Gemeinderat wolle beschließen:

„ Auf Antrag des Ausschusses für Stadtentwicklung und Bau beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwaz mit nachfolgender Begründung der/den Stellungnahme(n) keine Folge zu geben:

Die Stellungnahme der Bewohner der Lahnbachgasse, namentlich Eva Silbernagl, Angela Stettner, Franz Kirchmair, Christa Köchl, Edith Wentz, Peter Kugler, Susanne Kugler, Thomas Pirchl und Michael Köck, beinhaltet im Wesentlichen Angaben in Bezug auf das Stadt- und Ortsbildschutzgesetz bzw. richtet sich gegen den Sachverständigenbeirat mit seinen Maßnahmen und Entscheidungen bzw. dessen Regelung mittels Bebauungsplänen.

In Bezug auf die gegenständliche Änderung des Verordnungstextes ist lediglich jener Punkt der Stellungnahme maßgebend, der sich auf die Änderung des Verordnungstextes zum ÖRK bezieht und hier angeführt wird, dass für den innerstädtischen Bereich weder Bebauungsregeln noch eine grundsätzliche Bebauungsplanpflicht bestehe und hier die Vorgaben nach dem Stadt- und Ortsbildschutzgesetz zum Tragen kämen. Es ginge nicht

hervor, wie der Verfahrensablauf für den Erhalt einer Baugenehmigung rechtlich erfolgen würde.

Zur Stellungnahme der Bewohner der Lahnbachgasse:

Es wird festgehalten, dass sich die Änderung des Verordnungstextes zur 2. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes lediglich auf einzelne Ergänzungen der Inhalte der Bebauungsregeln beschränkt, nämlich in Bezug auf die Bauplatzgröße in bestimmten Fällen und die zusätzliche Festlegung von Wandhöhen.

Die Festlegung jener Bereiche, in denen die Bebauungsregeln gelten, inkl. der Festlegung, dass im innerstädtischen erhaltenswerten Stadtkern keine Bebauungsregeln zur Anwendung gelangen, bleibt gegenüber der aufsichtsbehördlich genehmigten und somit rechtsgültigen 2. Fortschreibung des ÖRK unverändert. Die Argumentation der Stellungnahme ist in Bezug auf die gegenständliche Änderung des Verordnungstextes unbegründet und daher irrelevant.

Zum Vorbringen in der Stellungnahme, dass dem Sachverständigenbeirat die Kompetenz im Hinblick auf die bauliche Regelung in der Schutzzone, insbesondere mit dem Planungsinstrument von Bebauungsplänen, aberkannt werde und dass vielmehr die Stadtgemeinde Schwaz auch für den erhaltenswerten Bereich (Schutzzone nach SOG) örtliche Bauvorschriften bzw. einen flächendeckenden Bebauungsplan hätte erlassen müssen, wird festgehalten, dass gerade aufgrund der für derartige Schutzzonen geltenden Vorschriften, die allfälligen Bebauungsregeln und Bebauungsplänen übergeordnet sind, auf Bebauungsregeln und auch auf die zwingende Erlassung von Bebauungsplänen verzichtet wurde. Die Bebauung und Gestaltung werden in diesen Bereichen durch die dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen geregelt.

Auf Antrag des Ausschusses für Stadtentwicklung und Bau beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwaz gemäß § 67 Abs. 1 iVm § 63 Abs. 9 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, den geänderten Verordnungstext zum Örtlichen Raumordnungskonzept der Stadtgemeinde Schwaz.

Die Änderung des Verordnungstextes betrifft den § 4 Abs. 7, dieser hat nunmehr zu lauten wie folgt:

Über großräumige Teilbereiche des Gemeindegebietes werden Bebauungsregeln festgelegt.

Die Bebauungsregel BR 1 gilt für die dezentralen Siedlungsbereiche südlich des Lahnbaches und östlich (orographisch rechts) des Inn, die Bergfraktionen und den Osten und Nordosten des Gemeindegebietes von Schwaz.

Die Bebauungsregel BR 2 betrifft den Bereich jenseits (westlich, orographisch links) des Inn und Schwaz Ost zwischen Lahnbach, Inn, Falkensteinstraße und Dr.-Karl-Psenner-Straße.

In den Gewerbe- und Industriegebieten und auf Sonderflächen haben die Bebauungsregeln keine Gültigkeit. Im innerstädtischen Bereich (erhaltenswerter Stadtkern) bestehen weder Bebauungsregeln noch eine grundsätzliche Bebauungsplanpflicht, hier kommen die Vorgaben nach dem Stadt- und Ortsbildschutzgesetz zum Tragen.

BR 1: - Dichtestufe d1 bis d2

- Höchstens 2 oberirdische Geschoße zulässig*
- Maximale Wandhöhe von 9,0 m zulässig*
- Bauplatzgröße höchstens 600 m², ausgenommen bei Neu-, Zu- und Umbauten auf im Sinne des TROG 2022 bebauten Grundstücken mit bestehenden Gebäuden*
- Bei Neu-, Zu- und Umbauten dürfen diese in Richtung zu den Verkehrsflächen nicht vor die Fassadenfluchten bestehender Gebäude im jeweiligen Straßenzug ragen*
- Gebäude (inkl. allfälliger Vordächer) müssen einen Mindestabstand von 0,50 m zu Verkehrsflächen aufweisen*
- Neu errichtete Einfriedungen entlang von Verkehrsflächen dürfen im Abstandsbereich von 0,50 m höchstens 1,0 m Höhe ab Fahrbahnoberkante aufweisen*

BR 2:- Dichtestufe d1 bis d2

- Höchstens 3 oberirdische Geschoße zulässig*
- Maximale Wandhöhe von 12,0 m zulässig*
- Bei Neu-, Zu- und Umbauten dürfen diese in Richtung zu den Verkehrsflächen nicht vor die Fassadenfluchten bestehender Gebäude im jeweiligen Straßenzug ragen*
- Gebäude (inkl. allfälliger Vordächer) müssen einen Mindestabstand von 0,50 m zu Verkehrsflächen aufweisen*
- Neu errichtete Einfriedungen entlang von Verkehrsflächen dürfen im Abstandsbereich von 0,50 m höchstens 1,0 m Höhe ab Fahrbahnoberkante aufweisen.“*

TOP 14 Antrag des Ausschusses für Mobilität und Infrastruktur betreffend Vergabe und Bedeckung von beabsichtigten Straßenbaumaßnahmen im Kalenderjahr 2024

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwaz hat in seiner Sitzung am 24.01.2024 die Straßenbaulose 2024 sowie die Straßenbauarbeiten zur Sanierung der Katastrophenschäden am Zintberg und Schlinglberg vergeben. In diesem Beschluss wurde bezüglich der Bedeckung der Straßenbaulose und der Katastrophenschäden beschlossen, dass die KAT-Schäden, damals geschätzt mit insgesamt € 180.000,00 aus den deckungsfähigen HH-Stellen 1/612 – Gemeindestraßen bestritten wird. Es ist bekannt gewesen, dass insgesamt € 640.000,00 in den deckungsfähigen HH-Stellen 1/612 für die Umsetzung von Straßenbauarbeiten zur Verfügung stehen.

Nunmehr wurde bereits mit der Behebung des Schadens im Bereich der Zintbergstraße begonnen und, aufgrund des auf ca. 125 m Länge vorgefundenen Schadensbildes an der Fahrbahnoberfläche erkennbar, dass sich die Aufwendungen für die Schadensbehebung auf ca. € 190.000,00 belaufen werden. Unter Hinzurechnung des Schadens im Bereich der Schlinglbergstraße in Höhe von € 50.000,00 sind von Gesamtkosten für die KAT-Schäden in Höhe von ca. € 240.000,00 auszugehen. Um den gleichen Betrag sind die Straßenbauarbeiten im Stadtgebiet rückzustellen gewesen, weswegen der Ausschuss für Mobilität und Infrastruktur in seiner Sitzung am 04.03.2024 einstimmig beschlossen hat,

der Gemeinderat wolle beschließen:

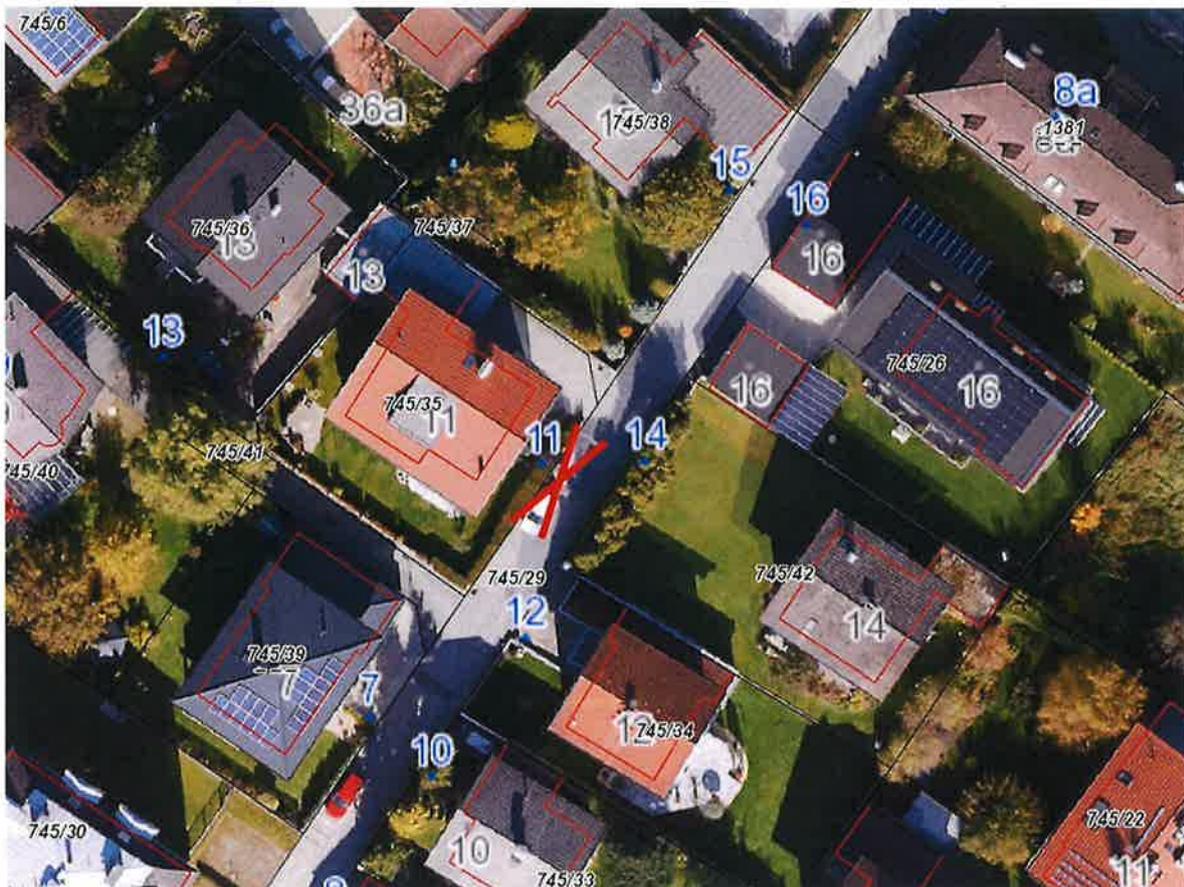
„ Die Straßenbaumaßnahmen KAT-Schaden Zintberg und KAT-Schaden Schlinglberg werden aus Mitteln der Rücklage bedeckt. Die Gesamtkosten dafür werden auf ca. € 240.000,00 geschätzt. Die Abt. Güterwegebau des Landes Tirol wird mit der Behebung des KAT-Schadens Zintberg und des KAT-Schadens Schlinglberg beauftragt. Die Überschreitung der HH-Stelle 1/612000-002020 im Gesamtausmaß der Aufwendungen für die Sanierung beider KAT-Schäden wird genehmigt. „

TOP 15 Antrag des Ausschusses für Mobilität und Infrastruktur betreffend Aufhebung eines verordneten Parkplatzes in der Alois-Norer-Straße

In der Sitzung des Ausschusses für Mobilität und Infrastruktur wurde berichtet, dass die Fa. DAKA aufgezeigt hat, dass durch vorhandene Parkplätze in der Alois-Norer-Straße das Zu- und Abfahren zum Teil nicht möglich ist, wenn größere Fahrzeuge diese Parkplätze benutzen. Aus verkehrstechnischer Sicht ist eine Abänderung der Parkplätze nicht möglich, weswegen vom Ausschuss die Freihaltung dieser Parkplätze beraten wurde, und daher stellt der Ausschuss den Antrag,

der Gemeinderat wolle beschließen:

„ In der vom Gemeinderat verordneten Wohnstraße „Alois-Norer-Straße“ wird entlang des Gst.Nr. 745/35 – Alois-Norer-Straße 11 der verordnete Parkplatz aufgehoben. Durch die Entfernung der Parkplatzmarkierung wird die Verordnung in der Örtlichkeit kundgemacht.,,



TOP 16 Antrag des Ausschusses für Mobilität und Infrastruktur betreffend
Verordnung eines Halte- und Parkverbotes mit dem Zusatz
„ausgenommen Ladetätigkeit“ in der Lahnbachgasse

In der Lahnbachgasse im Bereich des Objektes Haus Nr. 12 konnte zwischenzeitlich wieder eine Firmenansiedlung in einer leerstehenden Immobilie vorgenommen werden. Für diesen Betrieb, aber auch für Betriebe im näheren Umfang ist die Möglichkeit für die Durchführung von Ladetätigkeiten essenziell wichtig.

Der Ausschuss für Mobilität und Infrastruktur hat sich mit den Wünschen des Gewerbetreibenden beschäftigt und festgestellt, dass die Ausweisung einer Ladezone zeitlich befristet zum Zwecke der Durchführung von Ladetätigkeiten den Erfordernissen entspricht und stellt daher einstimmig den Antrag,

der Gemeinderat wolle beschließen:

„ In der Lahnbachgasse wird für den Parkplatz unmittelbar vor dem Objekt Lahnbachgasse 12 (auf der Nordseite der Straße) ein Halte- und Parkverbot gem. § 52 Ziff. 13b StVO 1960 mit dem Zusatz „werktags Mo-Fr 06:00-08:00 Uhr, ausgenommen Ladetätigkeiten“ gem. § 54 StVO 1960 und dem Zusatz „← 5 m →“ gem. § 54 StVO 1960 verordnet. Die Verordnung wird durch die Anbringung der Verkehrszeichen gem. beiliegendem Lageplan in der Örtlichkeit kundgemacht. „



"Halte- und Parkverbot"
 "werktags, Mo-Fr 06:00-08:00 Uhr,
 ausgenommen Ladetätigkeiten"
 "<- 5m ->"
 gem. §52/13b StVO 1960
 und gem. §54 StVO 1960



Wichtiger Hinweis!
 Gemäß § 3 des Grundbuchanlegungsgesetzes dient die Darstellung der Katastralmappe lediglich zur Veranschaulichung der Lage der Liegenschaften im Zusammenhang mit den Anrainergrundstücken.
 Um Grundstücksgrenzen rechtsverbindlich festzulegen, müssen im Bedarfsfalle die Grundeigentümer über den Grenzverlauf befragt, sowie die amtlichen Behelfe des zuständigen Vermessungsamtes zugrunde gelegt werden!
 Die Gemeinde übernimmt daher keinerlei Haftung gegenüber der Dalengenauigkeit und der Rechtssicherheit!!



Grundstücksauszug

Bezeichnung -
 Bearbeiter w.moser

Maßstab 1:500
 Datum 13.5.2024

TOP 17 Antrag des Stadtrates betreffend Zustimmung zum zukünftigen Buslinienkonzeptes Region Schwaz – Bereich Bus

Der Ausschuss für Mobilität und Infrastruktur hat sich in seiner Sitzung am 4. März 2024 über das vorliegende Konzept für den öffentlichen Busverkehr in der Region Schwaz des Planungsbüros PLANOPTIMO beraten und diesem grundsätzlich zugestimmt. In weiterer Folge haben sich die Clubobleute bei einer Sitzung am 25. März 2024 und der Stadtrat der Stadtgemeinde Schwaz in seiner Sitzung am 9. April 2024 mit der Thematik beschäftigt und zu einigen Linien Änderungen diskutiert und letztendlich auch mehrheitlich beschlossen.

Im Hinblick auf die bevorstehende Ausschreibung der Busverkehrsleistungen in der Region Schwaz ist das Planungsbüro PLANOPTIMO Dr. Köll ZT GmbH vom Verkehrsverbund Tirol mit der Erstellung eines Konzeptes für den öffentlichen Nah- und Regionalverkehr – Bereich Bus beauftragt worden. Im Konzept ist eine Bestandserhebung der derzeitigen vier Citybus- und vier Bergbuslinien, der Linie 4 über Vomp nach Terfens, der Linie 31 Schwaz – Stans und der Linie 41 Schwaz – Vomp sowie der Linie 8384 Schwaz – Vomp – Terfens – Weer durchzuführen.

Grundlage für die Planung eines neuen Konzeptes war eine Bestandsanalyse, das Verkehrsverhalten von Pendler:innen, aber auch bedeutende Points of interest sein. Die Konzepterstellung solle unter Einbezug der betroffenen Gemeinden und der Stadt Schwaz passieren. Mit den Arbeiten wurde 2022 begonnen und mehrmalig im Jahr 2023 mit den Gemeinden die aktuellen Konzeptentwürfe abgesprochen. Nunmehr liegt das finale Konzept des Planungsbüros vor und soll in den politischen Gremien beraten und von den Gemeinden beschlossen werden. In der Stadtgemeinde sind neben ein paar zu treffenden Festlegungen für die einzelnen Linien auch grundsätzlich über die zukünftigen Bergbuslinien und die Linie 9 zu entscheiden. Mit dem vom VVT beauftragten Planungsbüro wurde bei einer Besprechung am 29. Jänner 2024 mit den Clubobleuten offene Fragen und Anregungen besprochen und zwischenzeitlich auch gutachterlich beantwortet. Der Ausschuss und in weiterer Folge der Gemeinderat haben über die weiteren Veranlassungen für den VVT zu beraten. Als nächstes solle eine Kostenermittlung für das neue Konzept und die Weiterbearbeitung bis zu einer Ausschreibung des neuen Liniennetzes fortgeführt werden.

Im Ausschuss für Mobilität und Infrastruktur, in der Besprechung der Clubobleute und im Stadtrat wurden für die einzelnen noch abzusprechenden Punkte nachfolgende Ergebnisse beraten und Beschlüsse gefasst:

Linie 1:

Endhaltestelle Adlerwerke:

Die Stadtgemeinde hat darüber zu beraten, ob die Haltestelle Adlerwerke zukünftig als Endhaltestelle fungieren soll und der Linienbus bis zu 10 Minuten auf der Fahrbahn abgestellt sein darf.

Vom Ausschuss für Mobilität und Infrastruktur wurde einstimmig beschlossen, die Linienführung dahingehend geprüft wird, als dass die Linie 1 sich zukünftig nicht nur bis zu den Stadtwerken, sondern auch bis zum Gewerbegebiet städt. Bauhof/Fa. Ledermair/Schrebergärten erstrecken soll und in diesem Bereich die Pufferzeit des Busses abgewartet wird.

Linie 2:

15-min Takt:

Die Linienparallelität der Buslinien 1 und 2 gibt die Möglichkeit, einen exakten 15-Minuten-Takt auf Teilen der parallel geführten Linien einzurichten. Es stellt sich die Frage, ob diese Taktung im Bereich des Bahnhofes oder im Bereich Schwaz-Ost realisiert werden soll.

Vom Ausschuss für Mobilität und Infrastruktur wurde einstimmig beschlossen, dass die exakte Taktung im Bereich des Bahnhofes sinnvoller ist.

Standplatz Pufferzeit:

Für die Linie 2 ist aufgezeigt, dass eine Pufferzeit von 17 Minuten im Bereich der Haltestelle Friedhof abgewartet werden muss und dies dazu führt, dass im Bereich des Friedhof-Parkplatzes der Bus die öffentliche Gemeindestraße einspurig blockiert.

Vom Ausschuss für Mobilität und Infrastruktur wurde einstimmig zur Kenntnis genommen, dass die Busse der Linie 2 an der Haltestelle Friedhof 17 Minuten auf der Fahrbahn stehen bleiben müssen.

„Linienführung Dr.-Walter-Waizer-Straße:

Im Ausschuss wurde auch über die Notwendigkeit der Linienführung über die Dr.-Walter-Waizer-Straße, die Vomper Felder weiter bis zur Kaserne und von dort wieder stadteinwärts diskutiert. Eine Haltestelle im Bereich der Wohnanlage Sportplatz bedingt, dass jeden Takt die Busse ca. 3 km vom Kreuzungsbereich Dr.-Walter-Waizer-Straße/Dr.-Weißgatterer-Straße bis eben zu diesem Ort zurückfahren und ab der Wohnanlage Alter Sportplatz bis zur Kaserne keine Zu- und Ausstiege und somit Erschließungsfunktionen passieren.“

Die Clubobleute haben sich mehrheitlich darauf geeinigt, dass der Bereich der Wohnanlage Dr.-Walter-Waizer-Straße, ehemaliger Sportplatz, doch ÖPNV-mäßig erschlossen werden soll und die Schleife in Richtung Vomper Felder und Kaserne gefahren wird, da damit, speziell Schulkindern, eine Alternative für den Gehsteigbereich mit abgeschrägtem Randstein zwischen der Sonnseite und der Wohnanlage gegeben wird.

Linie 2 als Ersatz für Linie 9 (Silberhoamat Knappenanger):

Im Zuge der Clubobleutebesprechung wurde auch vorgeschlagen, dass die Linie 2 stadteinwärts nicht über die Dr.-Karl-Psenner-Straße, sondern über die Husslstraße, Falkensteinstraße, Kohlgasse, Weidach, Paracelsusstraße und die Ernst-Knapp-Straße geführt werden solle. Dazu hat das Planungsbüro mitgeteilt, dass ein wesentliches Ziel bei der Erstellung des Konzeptes eine möglichst klare und begreifbare Linienführung gewesen ist und die derartig großräumige Abänderung der Linienführung der Linie 2 eine wesentliche Verschlechterung wäre. Des Weiteren sind die Verkehrsverhältnisse in der Falkensteinstraße zu bedenken. Bereits bei der jetzigen Linienführung kommt es oftmals durch auftretenden Gegenverkehr oder auch abgestellte Fahrzeuge zu Anhaltungen und Stauungen für den Bus. Um vom Altenwohnheim die Haltestelle Dorfmagazin zu erreichen, sind ca. 130 m zu Fuß zu absolvieren. Die gleiche Entfernung wäre nochmals vonnöten, um die Haltestelle in der Husslstraße in Höhe des Objektes Banteler zu erreichen.

Vom Ausschuss für Mobilität und Infrastruktur wurde einstimmig beschlossen, die Liniennetzabänderung der Linie 2, speziell in die Falkensteinstraße, nicht weiter zu verfolgen und die Linie 2 entsprechend dem Konzept stadteinwärts zu führen.

Linie 2 als Ersatz für Linie 9 (Silberhoamat Weidach):

Im Zuge der Beratungen und Diskussion über die ÖPNV-Anbindungen der Altenwohnheime wurde aufgezeigt, dass bei der Linie 2 stadtauswärts, beginnend von der Marktstraße eine Linienumlegung über die Dr.-Dorrek-Straße, Kohlgasse, Weidach und die Mindelheimer Straße bis wieder in die Dr.-Dorrek-Straße auch zeitmäßig möglich sein müsste und damit das Zufahren sowohl vom Bahnhof als auch aus der Stadtmitte zum Altenwohnheim alle 30 Minuten möglich ist.

Die Clubobleute haben den Beschluss „Abänderung der Linie 2 für das Zufahren zum Altenwohnheim Weidach“ nochmals aufgegriffen, auch weil zwischenzeitlich das Planungsbüro sich gegen diese Variante ausgesprochen hat und haben entschieden, die Linie 2 unverändert lt. Konzept zu belassen und das Altenwohnheim mit der Linie 6 anzufahren.

Linie 4:

Haltestellen stadteinwärts:

Die beabsichtigte Linienführung der Linie 4 im Ried, nämlich über die Wegeverbindung Rennhamnergasse von der Schlaghaufenkapelle bis zur Lugglgasse und auch in die Gegenrichtung führt dazu, dass Haltestellen stadteinwärts erforderlich werden. Dazu wurde vom Stadtbauamt mitgeteilt, dass diese aller Voraussicht nach mit erheblichem bautechnischem Aufwand errichtet werden können und dafür die finanziellen Aufwendungen entsprechend hoch sein werden.

Vom Ausschuss für Mobilität und Infrastruktur wurde der erhöhte Aufwand für die Errichtung der Haltestelle zur Kenntnis genommen.

Erreichbarkeit der Linie 4 aus Richtung Wörgl/Jenbach:

Von der Gruppe der FPÖ wurde aufgrund dessen, dass der Beobachter Daniel Kirchmair krankheitsbedingt fehlt, eine schriftliche Stellungnahme übermittelt. In dieser wurde aufgezeigt, dass für mit dem Zug aus Richtung Wörgl/Jenbach Ankommende sich aufgrund der Abfahrzeiten der Linienbusse Wartezeiten von bis zu 15 Minuten ergeben. Es wurde angeregt, die Pufferzeit von 8 Minuten nicht am Ende der Linie, sondern am Bahnhof abzuwarten, um damit die Möglichkeit zu schaffen, vom Zug direkt in die Busse überzuwechseln. Dazu ist festzuhalten, dass diese Problematik für die Fahrtrichtung von Wörgl/Jenbach kommend bei mehreren Linien bestehen dürfte und das Warten von Bussen am Bahnhof aufgrund der räumlichen Situation wahrscheinlich nicht möglich ist.

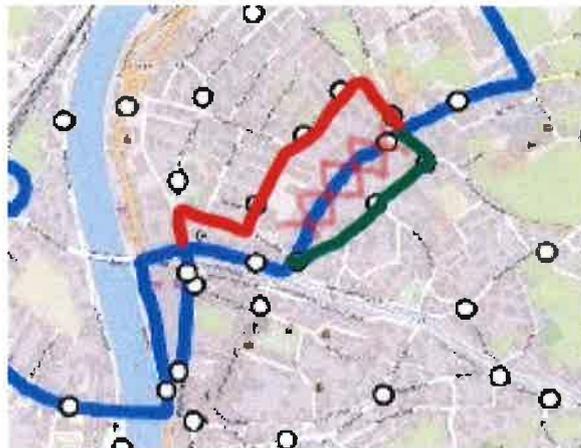
Vom Ausschuss für Mobilität und Infrastruktur wurde einstimmig beschlossen, die Anregung in Evidenz zu nehmen und in der Detailplanung des Fahrplanes, nach Durchführung der Probebefahrung, zu berücksichtigen.

Linie 6:

Linie 6 als Ersatz für Linie 9 (Silberhoamat Weidach und Knappenanger):

Im Zuge der Besprechung mit den Clubobleuten wurde auch andiskutiert, die Linie 6 stadteinwärts kurz über die Marktstraße in Richtung Bahnhof zu leiten, um durch den Entfall der Wegstrecke über den Terminal, die Swarovskistraße und die Spornbergerstraße eine Pufferzeit für den Bereich Dorf zu erhalten und die Fahrstrecke von der Husslstraße in die Falkensteinstraße zu verlegen. Auch dazu wurde vom Planungsbüro mitgeteilt, dass damit von den Grundsätzen für das Konzept abgegangen wird, aber diese Linienverlegung für das Konzept weniger nachteilig wäre, als die ursprünglich angedachte Linienabänderung für die Linie 2. Jedenfalls festzuhalten ist, dass die Befahrung der Falkensteinstraße mit Bussen aufgrund der Bestandsverhältnisse kritisch zu sehen ist.

In der Clubobleutebesprechung hat man sich darauf verständigt, dass man mit der Linie 6 die Altenwohnheime, wie derzeit bei Linie 9, an das Liniennetz anbindet. Stadtauswärts (rot) solle der Bus über die Kohlgasse, Weidach, Paracelsusstraße, Ernst-Knapp-Straße bis zur Husslstraße und stadteinwärts (grün) vom unteren Dorfbrunnen zum oberen Dorfbrunnen über die Falkensteinstraße bis zur Husslstraße/Mondschein geführt werden.



Linien 10, 11 und 12 – Arzberg/Zintberg/Schlingberg:

Umstellung auf ein Anrufsammeltaxi-System:

Im Ausschuss für Mobilität und Infrastruktur wurde nochmals über die Auflassung der bestehenden Bergbuslinien und den Ersatz durch Anrufsammeltaxis beraten. Beim System der Sammeltaxis wird nach einem vorgegebenen Fahrplan und einer vorgegebenen Linie nach vorheriger Anmeldung gefahren. Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, regelmäßige Fahrten als Dauerbuchung anzumelden. Bei den jeweiligen Fahrten wird in direkter Fahrrelation zwischen der Ein- und Ausstiegsstelle gefahren. Es gelten die Ticket- und Tarifsysteme des VVT. Die einzelnen Taktungen können z.B. für Schülertransporte, wie im Bereich Arzberg bereits andiskutiert, entsprechend dem Bedarf verstärkt werden.

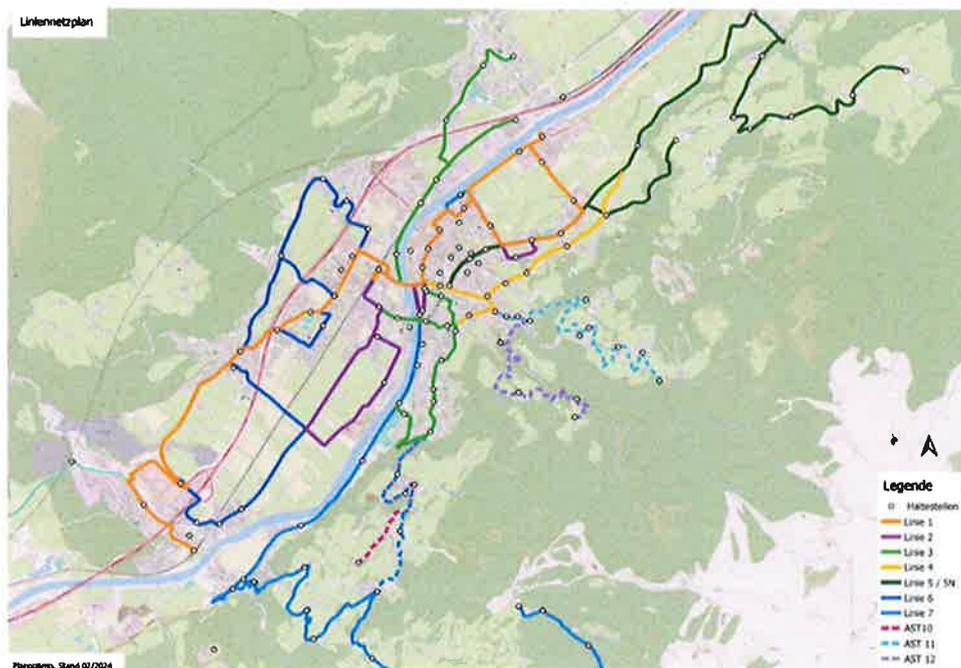
Vom Ausschuss für Mobilität und Infrastruktur wurde einstimmig der Umstieg vom Bergbuslinienkonzept auf das Konzept von Anrufsammeltaxis für die drei Bergfraktionen Arzberg/Schlingberg und Zintberg befürwortet. Für den Arzberg sind entsprechende Verstärkerfahrten in Absprache mit der Gemeinde Pill, welche einen regelmäßigen Busbetrieb auf dieser Wegeachse gewährleisten in Planung.

Die Mitglieder des Ausschusses für Mobilität und Infrastruktur, die Clubobleute, die Mitglieder des Gemeinderates und auch der Stadtrat haben sich in zahlreichen Sitzungen und Besprechungen mit dem Thema des zukünftigen öffentlichen Nahverkehrs in der Region beschäftigt und sind angehalten, dem vorliegenden Konzept grundsätzlich zuzustimmen.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Beschlüsse stellt daher der Stadtrat den Antrag,

der Gemeinderat wolle beschließen:

1. Dem vorliegenden Konzept des Planungsbüros PLANOPTIMO; Ziviltechniker-GmbH – Endbericht Februar 2024 wird mit den nachfolgenden Evaluierungen grundsätzlich zugestimmt.



2. Bei der Linie 1 wird die Endhaltestelle Adlerwerke hinterfragt und die Linienführung gegebenenfalls bis in den Bereich Schrebergartenanlage, Städtischer Bauhof verlängert.

3. Die Linie 6 stellt den Ersatz für die derzeitige Linie 9 dar und wird stadtauswärts über die Kohlgasse/Weidach/Paracelsusstraße und stadteinwärts über die Falkensteinstraße bis zur Husslstraße geführt.



4. In die Detailplanung mitaufgenommen wird die Überlegungen für eine bessere Taktung für Busse am Bahnhof Schwaz für Züge aus Richtung Jenbach/Wörgl. „

TOP 18 Antrag des Stadtrates betreffend Fenstertausch im Rathaus

Die Ausschreibung in Form eines "Nicht offenen Verfahrens ohne Bekanntmachung unter Euro 1.000.000" wurde an 5 Firmen mit einschlägiger Erfahrung im Fensterbau übermittelt, mit der Bitte diese bis zum 6. Mai 2024 ausgefüllt zu retournieren.

Eingelangte Angebote:

Firma	abgegeben	Musterfenster	Angebotssumme brutto
Jaud GmbH, Achenkirch	nein	nein	--
Seeber GmbH, Schwaz	ja	ja	€ 421 400,59
Steinlechner KG, Vomp	ja	nein	€ 472 920,00
Spechtenhaus GmbH, Innsbruck	nein	nein	--
Zoller-Prantl GmbH, Haiming	nein	nein	--

Mit der Festlegung der ausführenden Firma kann nun auch beim Denkmalamt um Bescheiderteilung zum Fenstertausch angesucht werden.

Alle verfügbaren Förderungen werden beantragt und reduzieren damit die Gesamtinvestition.

Die Ausschreibungssumme bezieht sich auf alle Fensterelemente vom EG bis zum 3. OG. Da im heurigen Jahr nicht alle Fensterelemente getauscht werden können, wird die Leistung der Restsumme für den zweiten Bauabschnitt im Wege des Voranschlages 2025 erfolgen.

Der Stadtrat stellt den Antrag,

der Gemeinderat wolle beschließen:

„ Der vorgeschlagene Fenstertausch im Rathaus mit einer Gesamtinvestitionssumme von € 421.400,59, ausgeführt von der Fa. Seeber GmbH, Schwaz, wird genehmigt.

Die Finanzierung erfolgt mit der im Budget 2024 niedergeschriebenen Kostenstelle 1/029000-614940 - Instandhaltung und Sanierung Fenster Rathaus Teil 1 - mit der Summe von € 350.000,- brutto.

Die Restfinanzierung von € 71.400,59 erfolgt durch Aufnahme dieses Betrages in das Budget 2025.“

TOP 19 Antrag des Stadtrates betreffend Subvention für die Restaurierung der Orgel der Pfarrkirche Maria Himmelfahrt

Auszug aus den Mitteilungen der Diözese/Pfarre Maria Himmelfahrt:

1968/69 wurde die Orgel der Pfarrkirche Maria Himmelfahrt zum letzten Mal restauriert. Dabei wurde aber stark in die Substanz eingegriffen:

- sie wurde auf 45 Register zurückgebaut
- Register wurden von einem Gehäuseteil in einen anderen verschoben
- Pfeifen gekürzt oder umgeformt
- bei der Intonation wurde die romantische Stimmung aufgegeben und versucht, der Orgel einen neobarocken Klang zu geben.

Nach 55 Jahren ist die Elektrik und die Spieltechnik (Luftversorgung, Membrane, ...) überholt und muss komplett erneuert werden.

Es wurde immer deutlicher, dass es an der Zeit ist, Schritte zu einer grundlegenden Restaurierung zu setzen. In den letzten Jahren wurden Konzepte und Angebote von drei renommierten Orgelbau-Firmen eingeholt, die nach Gesprächen mit dem Bundesdenkmalamt, der Diözesanen Orgelkommission und Organist*innen überarbeitet und weiterentwickelt wurden. Anfang Juni 2022 hat der Pfarrkirchenrat beschlossen, dass die Restaurierung mit der Fa. Rieger Orgelbau aus Schwarzach / Vorarlberg durchgeführt wird.

Im Herbst 2022 wurde im gemeinsamen Gespräch (Bundesdenkmalamt, Orgelbauer, Orgelexperten, Pfarre) das Restaurierungsziel definiert:

- Die technischen Teile (Elektrik, Luftversorgung, Spieltisch) werden komplett erneuert.
- Der klangliche und dispositionelle Zustand der Rheinisch-Orgel von 1910 wird wiederhergestellt:
 - Versetzte Register werden an ihren ursprünglichen Platz zurückgesetzt.
 - Abgeschnittene oder umgeformte Pfeifen werden auf ihre alte Form gebracht.
 - Fehlende Register und Windladen werden neu angefertigt.
- Der Tonumfang wird in den Manualen und im Pedal erweitert. Das erfordert zusätzliche Pfeifen in jedem Register. Damit wird aber die Orgelliteratur des 20. Jahrhunderts – vor allem auch vom Schwazer Joseph Messner – besser spielbar.

Durch die Platzierung der Register an ihrem alten Platz wird das Rückpositiv (rund um die Säule gebaut) leer. Dort wird ein neues Solowerk mit vier Stimmen eingebaut. Dabei wird angestrebt, dass die sichtbaren Prospektpfeifen, die vermutlich von der ersten Phase der Orgel stammen und derzeit stumm sind, wieder zum Klingen gebracht werden. Dabei wird nicht an eine klangliche Ergänzung der Rheinisch-Orgel gedacht, sondern an eine musikalische Erweiterung ganz anderer Art. Diese vier Register wären dann auch nicht gleichschwebend, sondern mitteltönig gestimmt.

Es handelt sich also um ein komplett eigenständiges Werk für sehr spezielle musikalische Anwendungen.

Mitte Juli 2023 konnten schließlich die Verträge für die Restaurierung und für die Wartung und Pflege der Orgel von Dr. Erich Janovsky als Stellvertretender Vorsitzender des Pfarrkirchenrats, Pfarrer Martin Müller und dem Orgelbauer Wendelin Eberle unterschrieben werden.

Die technische und klangliche Restaurierung kommt zusammen mit den Kosten, die bauseitig zu tragen sind, auf € 1.280.000,00. Zusätzlich kommen noch die Kosten für die Reinigung und Renovierung des Gehäuses, für den Boden und die Beleuchtung dazu, die bis zu € 220.000,00 betragen können.

Zur Finanzierung wurde ein Ansuchen an die Stadt Schwaz, das Land Tirol und an das Bundeskanzleramt / Abt. Denkmalpflege gestellt.

Der Stadtrat hat sich mit dem Subventionsansuchen der Pfarre Maria Himmelfahrt befasst und stellt daher den Antrag,

der Gemeinderat wolle beschließen:

„ Die Stadtgemeinde Schwaz leistet für die Restaurierung der Orgel der Pfarrkirche Maria Himmelfahrt einen Zuschuss von € 300.000,-, aufgeteilt in drei Jahresraten zu jeweils € 100.000,-. Die Bedeckung erfolgt durch die Aufnahme der jeweiligen Jahresrate in die Voranschläge 2024, 2025 und 2026.“